

**Zeitschrift:** Schweizer Spiegel  
**Herausgeber:** Guggenbühl und Huber  
**Band:** 12 (1936-1937)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Glücksfälle und gute Taten  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1066226>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

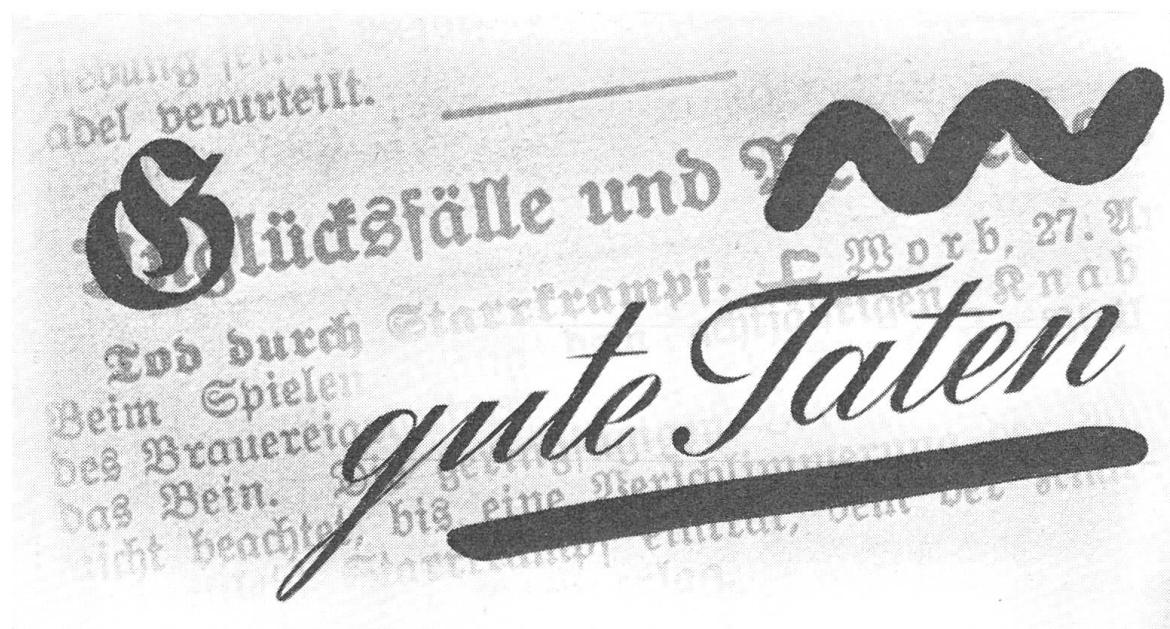
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Das Urteil

Vor ungefähr zwanzig Jahren erlebte ich als Substitut an einem kleinen Landgericht folgenden Fall:

Eine junge Fabrikarbeiterin aus einem abliegenden Dorfe hatte in der Auslage eines Kleidergeschäftes eine Seidenbluse zum Preise von 25 Franken gesehen. Durch dringende Bitten und das bestimmte Versprechen, sie wolle an den nächsten Zahltagen je 10 Franken Abzahlung leisten, bewog sie den Geschäftsinhaber, ihr gegen eine Anzahlung von 5 Franken das Stück auszuhändigen. Als nach dem ersten Zahlungstermin keine Zahlung erfolgt war, wurde die Käuferin in einem geschlossenen Brief an ihr Versprechen erinnert. Sie gab keine Antwort. Inzwischen verließ auch der zweite Zahlungstermin, ohne dass das Mädchen von sich hören liess. Eine weitere verschlossene Mahnung blieb ebenfalls ohne Erfolg. Nun wurde das Mädchen aufgefordert, in gesetzter genügender Frist den Restbetrag zu bezahlen, wenn es eine Betreibung vermeiden wolle. Darauf schrieb die rückständige Zahlerin dem Inhaber der Firma, einem geachteten und rechtlichen alten Herrn, auf einer offenen Karte, man sehe, was er für ein Saujude sei, dass

er ein armes Mädchen so verfolge. Der Empfänger dieser Karte reichte Klage ein.

Bei der Verhandlung waren nur der Richter, die Parteien und ich zugegen. Der Richter, noch jung und ein Idealist, legte Wert darauf, dass nicht nur ein Urteil gefällt, sondern auch der Verurteilte von der Gerechtigkeit des Urteils überzeugt werde. Der Tatbestand war nicht bestritten. Der Richter hielt nun dem Mädchen vor: Sie haben den Kläger durch Ihre Bitten und Versprechungen veranlasst, Ihnen die Bluse zu übergeben. Er tat dies aus Gutmütigkeit, obwohl Sie keine Sicherheit boten und als kaufkräftiger Kunde nicht in Betracht kamen. Sie hielten Ihr gegebenes Wort nicht, auf zwei Mahnungen fanden Sie es nicht der Mühe wert, zu antworten. Auf eine dritte geschlossene Mahnung setzen Sie sich auf das hohe Ross als Arierin und antworten mit einer groben Beleidigung, die schriftlich und auf einer offenen Karte erfolgte. Der Fall ist schwer. Von seiten des Klägers liegt keine Herausforderung vor, sein Vorgehen war richtig. Sie dagegen haben mit Vorbedacht gehandelt, die Beleidigung ist mit Überlegung und schriftlich erfolgt, die offene Karte musste in verschiedene Hände kommen, ehe sie der Kläger erhielt. Als strafmildernd kommt

in Betracht: Jugend, mangelhafte Erziehung, die Tatsache, dass keine Vorstrafe vorliegt, sowie Ihre beschränkten Mittel. In Berücksichtigung aller dieser Umstände spreche ich eine Busse von 20 Franken aus, umwandelbar in zwei Tage Haft.

Das Mädchen weinte: « Wenn ich schon die Abzahlungen von 10 Franken nicht bezahlen kann, so kann ich noch viel weniger eine Geldbusse von 20 Franken bezahlen. »

« Dann sitzen Sie zwei Tage Haft ab! »

« Damit verliere ich ja meine Stellung in der Fabrik! »

« Das hätten Sie vorher überlegen sollen! »

« Man ist in unserer Familie auf

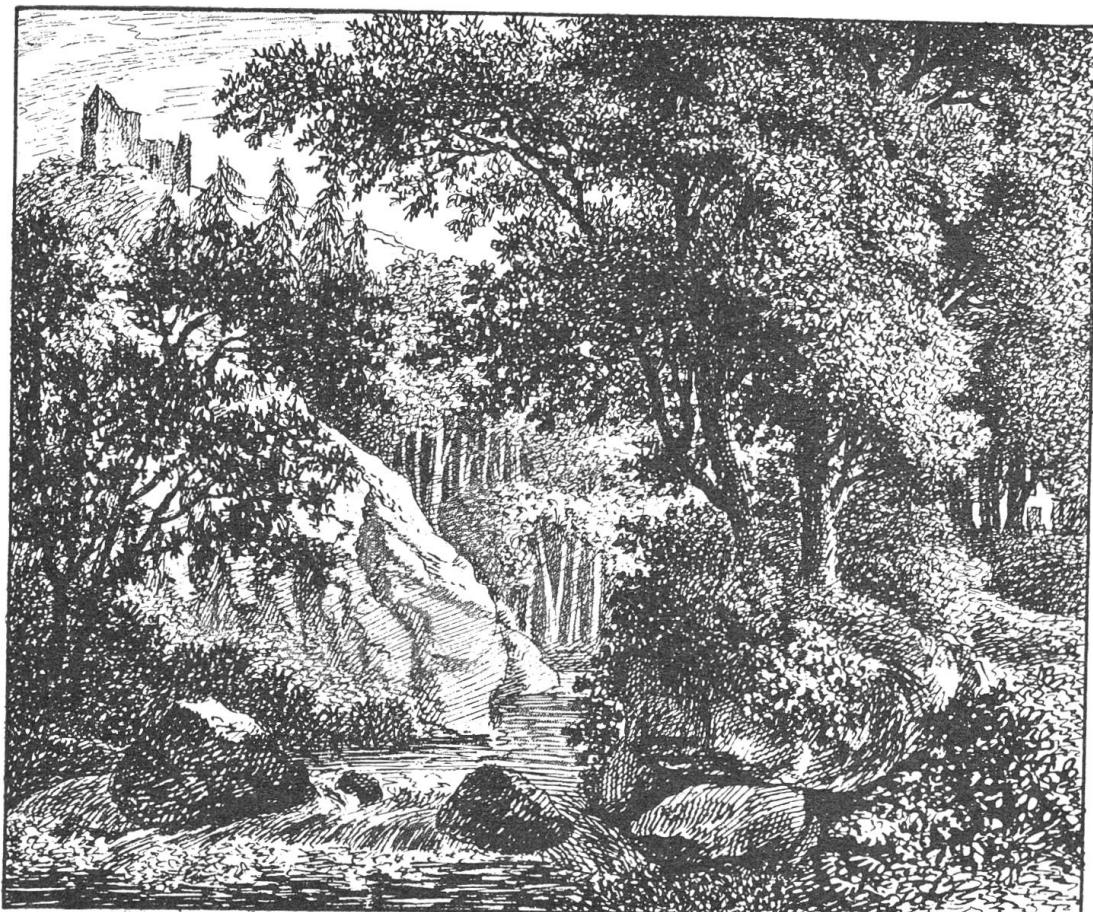
meinen Verdienst angewiesen! » rief das schluchzende Mädchen.

« Das Urteil ist rechtskräftig und kann nicht geändert werden. Ausserdem erwachsen noch Gerichtskosten. »

Der Kläger wandte ein: « Herr Präsident, ich habe diese schweren Folgen nicht vorausgesehen. Ich ziehe meine Klage zurück. »

Der Richter erklärte ihm nun, dass die Klage nach ergangenem Urteil nicht mehr zurückgezogen werden kann und dass in diesem Falle der Entscheid endgültig sei.

Der Kläger sah einen Augenblick zu Boden, dann sagte er: « Herr Präsident, ich zahle die Geldbusse und die Gerichtskosten, aber ich verlange, dass mir das Mädchen die Bluse bezahlt. »



J. Hch. Meyer 1796

Der Waldbach (Kunsthaus Zürich)